

BESTIMMUNGEN

der Offenen Ganztagschule Osterrönfeld

§1 Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Aukamp-Schule in Osterrönfeld.

Der Förderverein der Aukamp-Schule Osterrönfeld e.V. betreibt die Offene Ganztagschule (hier OGS) als öffentliche Einrichtung.

§2 Kooperation

Zur Gestaltung und Betrieb der OGS arbeitet der Förderverein eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, Eltern und Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden Kooperationsverträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§3 Inanspruchnahme

Die OGS bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht Früh- und Nachmittagsangebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Aukamp-Schule offen.

§4 Öffnungszeiten

Die OGS bietet von Montag bis Freitag Betreuungs-, Freizeit- und Bildungsangebote an.

Wird die OGS auf Anordnung der Behörden oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§5 Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Die Anmeldung wird für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt.

Sind den Eltern Allergien oder sonstige Unverträglichkeiten beim Kind bekannt, so sind diese bei der Aufnahme anzugeben. Ebenso sind Erkrankungen des Kindes wie Asthma, Krupp oder Anfallsleiden anzugeben.

§6 Abmeldung und Kündigung

In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Trägerverein. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§7 Haftung und Aufsicht

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, kann der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungshelfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Heimweg hat, der Leitung der OGS unverzüglich zu melden.

Die Aufsichtspflicht beginnt für die Klassenstufen 1 und 2 um 12:15 Uhr und für die Klassenstufen 3 und 4 um 13:15 Uhr und endet mit Antritt des Heimweges.

Für Sachschäden an den von den Kindern mitgebrachten Gegenständen übernimmt der Träger grundsätzlich keine Haftung. In diesen Fällen ist die Haftpflichtversicherung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte dort keine Erstattung erlangt werden können, kann eine solche im Einzelfall von der entsprechenden Versicherung des Trägers geprüft werden.

§8 Gebühren

Die aktuellen Gebühren ergeben sich aus der Konzeption der Offenen Ganztagschule und werden ggf. angepasst.

Der Trägerverein